

Anlage 4 – Lesefassung der Satzung vom . .2023 zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Satzung vom . .2023 zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 00.00.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind am Unterricht teilnehmende Personen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertretungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung der am Unterricht teilnehmenden Person. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Näheres regelt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Lüdenscheid als Anlage zur Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 18.06.2021.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils sechs Monate zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres fällig.

§ 2

Gebührentarif, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifs. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Halbjahresbeträge beziehungsweise Jahresbeträge, die in bis zu 6 beziehungsweise bis zu 12 Monatsbeträgen zu entrichten sind.
- (3) Wenn und soweit die mit Sternchen im Gebührentarif gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19%.

**Anlage 4 – Lesefassung der Satzung vom . .2023 zur Änderung der Satzung über die
Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021**

§ 3

Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühren ermäßigen sich - mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes (Nummer 10 des Gebührentarifs) sowie der Gebühren aus Nummer 5, 8, 11 und 12 des Gebührentarifs -
 - a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für
 - das 2. Mitglied um 25 % und
 - das 3. Mitglied um 40 %.

Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensumme.
 - b) falls eine Person mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Instrument um 20 %. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.
 - c) um 50 % bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern die Person bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6, 7 und 9 des Gebührentarifs) an der Musikschule oder in Kooperationen erhält.
- (3) Für die Teilnahme an dem musiktheoretischen Grundkurs werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden - beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde - ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet. Hiervon ausgenommen sind Nummer 3, 6 bis 8 sowie 11 und 12 des Gebührentarifs.
- (5) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei dem Unterrichtsteilnehmenden liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
- (6) Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 Euro für jeden Monat, in dem ein eigenes Instrument genutzt wird.

**Anlage 4 – Lesefassung der Satzung vom . .2023 zur Änderung der Satzung über die
Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021**

§ 4

Hinweise

Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.

§ 5

Inkrafttreten

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister

**Anlage 4 – Lesefassung der Satzung vom . .2023 zur Änderung der Satzung über die
Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021**

Gebührentarif

**als Anlage zur Satzung vom . .2023 zur Änderung der Satzung über die Gebühren der
Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.08.21**

Unterrichtsgebühr

		Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Monat
1.	im Elementarunterricht		
a)	bei einer Gruppen-Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche	300,00 €	25,00 €
c)	für die rhythmisch-musikalische Erziehung des Kindes mit einer erwachsenen Begleitung bei einer Gruppen-Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche (Musikraupen, Musikbienen, Musikmäuse)	300,00 €	25,00 €
2.	im Instrumental- und Vokalunterricht		
a)	bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche		
	- in Gruppen ab 5 Personen	300,00 €	25,00 €
	- in Gruppen von 3 bis 4 Personen	444,00 €	37,00 €
	- in Gruppen von 3 bis 4 Personen (Klavier/Keyboard)	468,00 €	39,00 €
	- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Personen) in besonderen Ausnahmefällen als Einzelunterricht mit 22,5 Unterrichtsminuten möglich	588,00 €	49,00 €
	- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Personen) in besonderen Ausnahmefällen als Einzelunterricht mit 22,5 Unterrichtsminuten möglich (Klavier/Keyboard)	612,00 €	51,00 €
	- im Team-Teaching (einschließlich Mietinstrument)	492,00 €	41,00 €
	- im Einzelunterricht	996,00 €	83,00 €
	- im Einzelunterricht (Klavier/Keyboard)	1.020,00 €	85,00 €
b)	bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche		
	- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Personen)	444,00 €	37,00 €
	- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Personen) (Klavier / Keyboard)	468,00 €	39,00 €
	- im Einzelunterricht	726,00 €	60,50 €
	- im Einzelunterricht (Klavier / Keyboard)	750,00 €	62,50 €
c)	bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche		
	- in Gruppen von 3 Personen	558,00 €	46,50 €
d)	Klassenunterricht (einschließlich Mietinstrument)	372,00 €	31,00 €
3.	in der studienvorbereitenden Fachausbildung (SVA)	1.188,00 €	99,00 €
	- nur nach Aufnahmegespräch möglich, Dauer 2 Jahre, sollte in eine Aufnahmeprüfung fließen		
a)	- verpflichtender Inhalt:		
	• Einzelunterricht im Hauptfach mit 45 Minuten		
	• Einzelunterricht im Ergänzungsfach mit 30 Minuten		
	• Gruppenunterricht in Musiktheorie mit 45 Minuten		
	• Teilnahme am Ensemble / Chor Mitgestaltung von Vorspielen, Präsentation der Musikschule außer Haus		
b)	SVA mit externem Hauptfach	876,00 €	73,00 €
4.	für den Unterricht in Musiktheorie (bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche)		
	- in Gruppen von mehr als 4 Personen	156,00 €	13,00 €
	- in Gruppen bis zu 4 Personen	252,00 €	21,00 €

**Anlage 4 – Lesefassung der Satzung vom . .2023 zur Änderung der Satzung über die
Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021**

		Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Monat
5.	im Ensembleunterricht (pro Woche)		
	- bis 60 Minuten	180,00 €	15,00 €
	- mehr als 60 Minuten	252,00 €	21,00 €
		Gebühr pro Schulhalb jahr	Gebühr pro Monat
6.	Instrumentensafari für Vorschulkinder/schulpflichtige Kinder und Erwachsene (15 x 60 Minuten)		
	- für Vorschulkinder/schulpflichtige Kinder	150,00 €	25,00 €
	- für Erwachsene (inklusive Nummer 11)	193,20 €	32,20 €
7.	Unterricht à la Card (Erwachsene ab 25 Jahren, inklusive Nummer 11) 9 Unterrichtsstunden à 30 Minuten Einzelunterricht. Diese sind individuell nach Absprache mit der Lehrkraft innerhalb eines Schulhalbjahres zu nehmen.	312,00 €	52,00 €
8.	Orchesterbeitrag gilt für folgende Orchester: - Akkordeon-Orchester, Jugendorchester, Blasorchester, Bigband Dieser Beitrag bezieht sich auf ein Schulhalbjahr, ist immer ganz zu tragen und wird nicht zurückerstattet.	30,00 €	5,00 €
9.	Kooperationen		
a)	Gebühren für Kooperations- oder Projektunterricht werden individuell festgelegt.		
b)	JeKits Instrumente		
	JeKits 1. Schuljahr	0,00 €	0,00 €
	JeKits 2. Schuljahr	156,00 €	26,00 €
	JeKits 3. Schuljahr	186,00 €	31,00 €
	JeKits 4. Schuljahr	210,00 €	35,00 €
	Das Landesprogramm ist nur in Verbindung mit einer teilnehmenden Grundschule möglich und wird zu gesonderten Bedingungen durchgeführt.		
c)	Instrumentalspiel im Kindergarten (inklusive Mietinstrument)	168,00 €	28,00 €

**Anlage 4 – Lesefassung der Satzung vom . .2023 zur Änderung der Satzung über die
Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021**

		Gebühr pro Monat
10.	Instrumentenmiete	
a)	- im ersten Jahr der Überlassung	7,00 € *)
	- ab dem zweiten Jahr der Überlassung	16,00 € *)
	- ab dem vierten Jahr der Überlassung	20,00 € *)
	Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten.	
	Die Mietinstrumente sind über die Musikschule versichert	
	Die Entstehung des Schadens muss schriftlich im Sekretariat eingereicht werden. Bei Schadensregulierung über die Versicherung ist eine Selbstbeteiligung in Höhe Von 50,00 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wird im Gebührenbescheid ausgewiesen.	
b)	Wartungskostenzuschuss Mietinstrumente	2,00 € *)
	-für die Reinigung und Instandhaltung für die vorgenannten Mietinstrumente der Personen, die am Unterricht mit den Nummern 1-3, 6+7 teilnehmen	

*) sh. Erläuterung in § 2 Absatz 3

Zuschläge

		Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Monat
11.	Erwachsenenzuschlag	+ 30 %	+ 30 %
	Auf die Gebühren im Unterricht mit den Nummern 1 bis 5 wird für Personen nach Vollendung des 25.Lebensjahres ein Zuschlag von 30 Prozent berechnet.		